

## Planungsrechtliche Voraussetzungen

Die Gemeinde Grossmehring erlässt aufgrund § 2 Abs. 1 und § 9 und § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414 u. BGBl. I. S. 3316), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. v. 26.07.1997 (GVBl. S. 344, BayRS 2020-1-1-1), Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bek. vom. 14.08.2007 (GVBl. I. S. 588), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. v. 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 91 S. 58), jeweils in der neuesten Fassung, folgende Satzung:

### A. Festsetzungen

#### 1. Grenzen

1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

1.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

#### 2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Gewerbegebiet §8 BauNVO 1990  
zulässig sind gemäß §12 Abs. 3a BauGB nur Vorhaben laut Durchführungsvertrag.

2.2 Sondergebiet §11 BauNVO 1990  
mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel.

Das Sondergebiet dient der Unterbringung von großflächigem Einzelhandel. Zulässig sind Verbrauchermärkte mit Nahrungs- und Genussmitteln, sonstigen Gütern des täglichen Bedarfs, freiverkäuflichen Arzneimitteln und Waren aller Art mit der Beschränkung, dass max. 10 % non-food-Artikel, die keine Güter des täglichen Bedarfs sind, als Randsortimente zulässig sind. Die Verkaufsfläche darf 2.300 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Verkaufsfläche sind Flächen für die verkaufsmäßige Warenpräsentation und Kundenlaufflächen, einschließlich aller Bedienungsabteilungen, jedoch ohne Nebenflächen (z.B. Lageräume, Vorbereitungs- und Zubereitungsräume, Bürofächern). Zur Verkaufsfläche gehören auch die Kassenzone, die Vorkassenzone und der Eingangsbereich mit den entsprechenden Kundenlaufflächen, einschließlich der Flächen für Konzessionäre.

2.3 Sondergebiet §11 BauNVO 1990  
mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel.

Das Sondergebiet dient der Unterbringung von großflächigem Einzelhandel. Zulässig sind SB Märkte mit Nahrungs- und Genussmitteln, sonstigen Gütern des täglichen Bedarfs, freiverkäuflichen Arzneimitteln und Waren aller Art mit der Beschränkung, dass max. 10 % non-food-Artikel, die keine Güter des täglichen Bedarfs sind, als Randsortimente zulässig sind. Die Verkaufsfläche darf 1.300 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Verkaufsfläche sind Flächen für die verkaufsmäßige Warenpräsentation und Kundenlaufflächen, einschließlich aller Bedienungsabteilungen, jedoch ohne Nebenflächen (z.B. Lageräume, Vorbereitungs- und Zubereitungsräume, Bürofächern). Zur Verkaufsfläche gehören auch die Kassenzone, die Vorkassenzone und der Eingangsbereich mit den entsprechenden Kundenlaufflächen, einschließlich der Flächen für Konzessionäre.

#### 3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 Grundflächenzahl (GRZ) 0,8

3.2 Geschossflächenzahl (GFZ) 1,0

3.3 Wandhöhe maximal 9,5 m zulässig

3.4 Zahl der Vollgeschosse max. II

#### 4. Bauliche Ordnung

4.1 Baugrenze

4.2 Bauweise

4.3 Es gelten für die SO-Gebiete die Abstandflächenregelungen gemäß BayBO für Gewerbe- und Industriegebiete nach Art. 6 Abs. 5 BayBO, 0,25 H, mind. 3m

4.4 Höhenbegrenzung

aufgrund der 220kV Leitung ist in diesem Bereich die maximale Oberkante von Gebäudeteilen, einschliesslich Dachaufbauten auf 368,5 m üNN festgesetzt. Abweichungen sind nur mit Zustimmung des Netzbetreibers möglich.



## Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Grünordnungsplan "Nahversorgungszentrum Fluderbuckel" Gemarkung Grossmehring

### 5. Dächer

5.1 Dachneigung 0° - 15°

Als Dachformen sind Satteldächer, Pultdächer und Flachdächer zulässig. Krüppelwäme sind unzulässig.

### 6. Fassaden und Werbeanlagen

6.1 Aussenwände: Aussenwände sind als hellgestrichene Wände oder mit Holz- oder Tafelverkleidungen auszuführen. Sockel sind im selben Farbton zu halten. Holzflächen sind in hellen bis mittleren Farbtonen zu halten, bzw. unbehandelt zu lassen.

6.2 Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu unterhalten und zu gestalten, daß sie sich nach Form, Maßstab, Material und Gliederung dem Erscheinungsbild der umgebenden baulichen Anlagen unterordnen. Werbeanlagen mit Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht sind unzulässig. Grelle oder kontrastreiche Farbgebung ist unzulässig. Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendfrei sein.

6.3 Werbeanlagen an Gebäuden: Werbeanlagen auf Dächern sind unzulässig. Sie dürfen in ihrer Größe max. 15% der jeweiligen Fassade überdecken.

6.4 Freistehende Werbeanlage, wie z. B. Pylon ist nur an den mit X gekennzeichneten Stellen zulässig. Maximale Höhe 13m. Maximale Werbefläche auf dem Pylon 12m<sup>2</sup>.

### 7. Grünordnung

7.1 private Grünfläche

7.2 öffentliche Grünfläche

7.3 Flächen für Maßnahmen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

7.4 zu pflanzender Baum

7.5 zu pflanzende Sträucher

7.6 zu pflanzende Sträucher mit Wuchshöhenbegrenzung <4m

7.7 zu erhaltende Sträucher mit Wuchshöhenbegrenzung <4m

7.7 Bei der Durchführung der Baumaßnahmen ist mit geeigneten Schutzmaßnahmen dafür zu sorgen, dass die zu erhaltenden Gehölze im Umgriff der Baumaßnahmen nicht geschädigt werden.

7.8 Die vorgesehene Freiflächenentwicklung mit Anlage der festgesetzten Grünflächen und den damit verbundenen Anpflanzungen ist anhand qualifizierter Freiflächengestaltungspläne mit Pflanzschema und genauen Pflanzlisten, im Bauantrag nachzuweisen. Die Pläne sind von einer i.d. Sparte fachlich qualifizierten Person, z.B. Landschaftsarchitekt, zu erstellen. Die Anlage der Grünflächen hat spätestens in der Vegetationsperiode nach Baufertigstellung zu erfolgen. Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten, abgängige Pflanzen sind spätestens in der darauf folgenden Pflanzperiode gemäß den Angaben des Bebauungsplans zu ersetzen.

7.9 In der öffentlichen Grünfläche zwischen Ingolstädter Straße und Baugebiet sowie in der privaten Grünfläche entlang der Erschließungsstraße am Ostrand des Baugebiets sind Bäume gemäß Festsetzung 7.14.1 im dargestellten Umfang zu pflanzen. Sichtverhältnisse zugunsten der Verkehrssicherheit sind dabei zu berücksichtigen, nicht anderweitig bepflanzte Flächen sind mit einer geeigneten kräuterreichen Saatgutmischung (z. B. RSM 04 von Rieger-Hofmann) einzusäen.

7.10 Die ungebauten Grundstücksflächen auch innerhalb der Baugrenzen sind, soweit sie nicht unbedingt für Geh- und Fahrflächen, Stellplätze oder Lagerfläche erforderlich sind, gärtnerisch zu gestalten. Stell- und Lagerplätze über 100 qm Größe sind durch Pflanzstreifen oder ähnliche Gestaltungselemente zu gliedern. Auf den Baugrundstücken ist je angefangene 500 m<sup>2</sup> Baulfläche ein heimischer Laubbbaum gem. Festsetzung 7.14.1 oder 7.14.2 zu pflanzen.

7.11 Der Südrand des Gewerbegebietes ist dort, wo Gebäude angrenzen, auf 75 % seiner Länge, in den restlichen Abschnitten zu 50% der Länge mit einer Hecke aus Sträuchern gemäß Pflanzenliste 7.14.3 bei einem Pflanzabstand von 1,25 m zu bepflanzen. Die nicht anderweitig bepflanzten Flächen sind mit einer geeigneten kräuterreichen Saatgutmischung (z. B. RSM 01 von Rieger-Hofmann) einzusäen.

7.12 PKW-Stellplätze sind durch Bäume - Arten gem. Festsetzung 7.14 zu untergliedern. Dabei ist pro 6 Stellplätzen mindestens 1 Baum auf einem mind. 1,5 m breiten Grünstreifen anzuordnen. Die hiernach zu pflanzenden Bäume sind auf das flächenbezogene Pflanzangebot (500 m<sup>2</sup>) anrechenbar. Zwischen einer Doppelreihe von Stellplätzen ist ein mind. 1,5 m breiter Streifen mit Sträuchern oder Bodendeckern anzulegen. Durch den Einbau von tragfähigem Baumsustrat auf einer Fläche von mind. 4 m x 4 m sind Einschränkungen der Wuchsbedingungen aufgrund der begrenzten Breite des Grünstreifens auszugleichen.

7.13 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (A1) Das im Nordrand des Fluderbuckels bestehende Schlehengebüsch ist dauerhaft zu erhalten. Durch extensive, naturschutzfachlich orientierte Pflegemaßnahmen ist eine Überschreitung der zulässigen Wuchshöhe von 4 m und eine Überalterung des Bestandes auszuschließen. Für die Pflanzmaßnahmen auf der Maßnahmenfläche ist ausschließlich autochthone Pflanzware und gebietsheimisches Saatgut aus dem hiesigen Herkunftsgebiet zu verwenden.

Im planlich dargestellten Umfang (d.h. auf einer Grundfläche von zusammen mind. 1.000 m<sup>2</sup>) sind drei von Schlehen dominierte Hecken aus Sträuchern gem. Pflanzenliste 7.14.3 (Schlehenanteil mind. 50 %, anzulegen und wie oben beschrieben dauerhaft zu pflegen. Darüber hinaus sind im Südosten der Fläche Stiel-Eichen (STU 14-16) im dargestellten Umfang zu pflanzen. Dabei ist auf den für die Betriebssicherheit erforderlichen Abstand zur Freileitung zu achten. Das Anwachsen der Gehölze ist durch einen geeigneten Schutz gegen Wildverbiss, der dauerhafte Erhalt der Bäume durch eine sachgerechte Pflege sicherzustellen. Die Einordnung von naturnah als Wiesenmulde gestalteten Rückhaltebecken ist zulässig.

Nach erfolgter Modellierung sind die neu gestalteten Bereiche bzw. nicht anderweitig bepflanzten Bereiche mit einer standortgerechten Saatgutmischung (bei 3 q/m<sup>2</sup>) einzusäen. Die Wiesenflächen sind ansonsten dauerhaft gehölzfrei zu halten, hierzu sind sie einmal jährlich, nach dem 15. Juni, zu mähen. Im Anschluss daran kann eine extensive Beweidung durch Schafe erfolgen. Diese kann die eigentliche Mahd ersetzen, sofern ein abschließender Säuberungsschnitt erfolgt. Das Mähgut ist stets abzuräumen und abzufahren. Das Perchen von Weideltieren auf der Fläche ist nicht zulässig. Die Verwendung von Dünger und Bioziden ist nicht gestattet.

### 7.14 Art der zu pflanzenden Bäume und Sträucher

7.14.1 Großbäume (1. Wuchsklasse, Sol. Hochstamm 3x verpflanzt, STU 16-18)  
Acer pseudoplatanus - Bergahorn Acer platanoides - Spitzahorn  
Quercus robur - Eiche Tilia cordata - Linde (jeweils auch in grünlaubigen Sorten zulässig)

7.14.2 Kleinkronige Bäume (2. Wuchsklasse, Sol. Hochstamm 3x verpflanzt, STU 14-16)  
Acer campestre - Feldahorn Carpinus betulus - Hainbuche  
Sorbus aria - Mehlbeere Prunus avium - Vogelkirsche (auch Sorte)  
Sorbus aucuparia - Vogelbeere Sorbus torminalis - Elsbeere (jeweils auch in grünlaubigen Sorten zulässig)

7.14.3 Straucharten (Str. 2x verpflanzt 60-100 cm bzw. 100-125)  
Cornus mas - Kornelkirsche Cornus sanguinea - Hartrie gel  
Corylus avellana - Haselnuss Crataegus monogyna' laevigata - Weißdorn  
Fraxinus alnus - Faulbaum Ligustrum vulgare - Liguster  
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche Prunus spinosa - Schlehe  
Rosa spec. - Wildrosen in Arten Rhamnus cathartica - Kreuzdorn  
Salix purpurea - Purpur-Weide Sambucus nigra - Holunder

7.15 Bei der Pflanzung von Hecken und Bäumen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände zu Nachbargrundstücken einzuhalten.

7.16 Stellplätze, Zufahrten und Lagerflächen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind wasserdurchlässig zu gestalten, soweit dies wasserrechtlich zulässig ist.

7.17 Einfriedungen an den öffentlichen Verkehrsflächen sind unzulässig. Sonstige Einfriedungen sind nur als transparente Zaunanlagen (keine Mauer) ohne Sockel, beispielsweise Stabmattenzäune mit einer Höhe von maximal 1,60 m zugelassen. Die Maßnahmenfläche A1 darf nicht eingefriedet werden.

7.18 Der Freiflächengestaltungsplan ist im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen.

### 8. Erschließungs- und Versorgungsflächen

8.1 Öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Begrenzungslinie

8.2 Einfahrtbereich

8.3 Private Parkfläche

8.4 Unterirdische Versorgungsleitung, Kanal

8.5 Anbauverbotszone

Bauverbot für bauliche Anlagen in einem Abstand von 20m zum äußeren Rand der Bundesstrasse. Bäume und Larmschutzanlagen dürfen nur in einem Abstand von 10m vom Fahrbandrand errichtet werden. Unmittelbare Zufahrten und Zugänge zu den Grundstücken von der B 16a sind nicht zulässig.

### 9. Sonstiges

9.1 Genehmigungsfreistellung

Gem. Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayBO werden alle handwerklichen und gewerblichen Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans von der Anwendung dieser Vorschrift ausgeschlossen. Für entsprechende Vorhaben ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen.

### 10. Schallschutz

Unzulässig sind Betriebe und Anlagen, deren je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche abgestrahlte Schalleistung die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L<sub>eq</sub> nach DIN 45691 tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) bzw. nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) überschreitet:

Teilfläche	Fläche	Emissionskontingente L <sub>eq</sub> (A) je m <sup>2</sup>
SO1	4.411m <sup>2</sup>	tags: 62 nachts: 57
GE	4.993m <sup>2</sup>	tags: 62 nachts: 47
SO2	5.338m <sup>2</sup>	tags: 62 nachts: 47

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.

### 11. Wasserwirtschaft

11.1 Regenrückhaltebecken

Unverschlussten Niederschlagswasser von Dachflächen, Stellplätzen und Fahrgassen ist in einem Regenrückhaltebecken zu sammeln und über einen Drosselabfluss in den Dettelbach einzuleiten.

Das Regenrückhaltebecken ist nach ATV-A117 zu dimensionieren:  
-Regenspende für 15-Minutenregen und der Häufigkeit n=1 = ca. 110 l/s/ha  
-Abflussbeiwert für die bestehenden Flächen = 0,05 (5%)

Die genaue Berechnung (auf Grundlage der tatsächlichen Flächengrößen) muss im Zuge der Planungen zur wasserrechtlichen Genehmigung von einem Fachplaner mit dem SG Wasserrecht im LRA Eichstätt und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abgestimmt werden.

### B. Hinweise:

#### 1. Denkmalpflege

Das Planungsgebiet ist als Bodendenkmalfäche Nr D-1-7235-0227 kartiert. Es wird darauf hingewiesen, das eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Auf folgende Bodendenkmäler in unmittelbarer Nachbarschaft wird hingewiesen:

- D-1-7235-0227, Siedlung, Strasse und Weg vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeitstellung.
- D-1-7235-0033, Strasse und wickiges Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeitstellung.
- D-1-7235-0223, Siedlung der Bronzezeit, Bandgräber der Hallstattzeit.
- D-1-7235-0204, Siedlung der römischen Kaiserzeit.
- D-1-7235-0224, Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung.

#### 2. Sonstige Planzeichen

2.1 Flurnummer

2.2 Grenzen mit Grenzpunkt

2.3 Oberirdische Versorgungsleitungen mit Schutzstreifen

#### 3. Wasserwirtschaft

Das Vorhaben ist an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen.

##### 3.1 Abwasser

Die Gebäude müssen an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden. Hausdrainagen dürfen nicht an den Abwasserkanal angeschlossen werden.

##### 3.2 Niederschlagswasser

Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist soweit möglich zu vermeiden. Es gilt das Versickerungsgebot, sofern der Untergrund entsprechende Durchlässigkeiten aufweist und ein entsprechender Grundwasserflurabstand gegeben ist.

##### 3.3 Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung

Das von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser der Baugrundstücke ist grundsätzlich auf den Grundstücken breitflächig zu versickern, bzw. in das Regenrückhaltebecken einzuleiten. Einer linienförmigen (Rigole) oder punktförmigen (Sickerschacht) Versickerung kann nicht zugestimmt werden. Das Niederschlagswasser von den öffentlichen Fahr- und Park-/Stellplätzen ist unter Beachtung des DWA-Merkblattes M153 möglichst über belebte Bodenzone(n) (z. B. Muldenversickerung) breitflächig zu versickern.

Grundsätzlich sind alle Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der DWA, Arbeitsblätter M135 (Stand August 2007) und Arbeitsblatt A 138 (Stand April 2005) zu bemessen.

Desweiteren sind gegebenenfalls noch die ATV-Arbeitsblätter A 117, A 118 und A 166 zu berücksichtigen. Auf Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWVfV) bzw. die Änderung zum 11.09.2008 und die entsprechenden aktualisierten Technischen Regeln (TREGW und TRENÖG) dazu, wird hingewiesen.

Eine Versickerung von Regenwasser über belastete Bodenflächen darf nicht erfolgen.

#### 4. Schallschutz

Die schalltechnische Untersuchung Bericht Nr. 214044 / 2 vom 27.02.2015 des Ingenieurbüros Greiner ist Grundlage des Bebauungsplanes und zu beachten. An den maßgeblichen Immissionsorten sind Immissionskontingente durch das Nahversorgungs-zentrum nachzuweisen, die 6 dB(A) unter den Richtwerten liegen.

#### 5. Allgemein

Der Bauwerber hat frühzeitig bei der Gemeinde und bei den Energieversorgern nachzufragen, inwieweit im Bereich seines Bauvorhabens etwaige Leitungen, Trafostationen etc. vorhanden oder geplant bzw. erforderlich sind. Entsprechende Trassen sind abzustimmen und freizuhalten.

Förderungsmaßnahmen zugunsten von Vögeln: An Bäumen und Gebäuden sind zudem Nistgelegenheiten für Vögel (u.a. durch Einbau von Nistbausteinen für Hatzhohlnistern) zu schaffen.

Grasdächer / begrünte Flachdächer werden empfohlen.

##### Hinweise zur Nutzung regenerativer Energiequellen:

Die Versorgung der Gebäude mit Wärme bzw. Elektrizität sollte zumindest teilweise aus regenerativen Energiequellen erfolgen. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (...) (LEP 1.3.1 (G)). Potentiale der Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung sollen durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung genutzt werden (LEP 6.1 (G)). Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 (G)).

### Verfahrensvermerk Bebauungsplan

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 18.02.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.05.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.05.2014 hat in der Zeit vom 04.08.2014 bis 04.09.2014 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.05.2014 hat in der Zeit vom 17.06.2014 bis 31.07.2014 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.07.2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.07.2015 bis 18.08.2015 beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.07.2015 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.07.2015 bis 14.08.2015 öffentlich ausgeteilt.

6. Die Gemeinde Großmehring hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2015 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 10.12.2015 als Satzung beschlossen.

Großmehring, den .....

Ludwig Diepold  
Bürgermeister

## GEMEINDE GROSSMEHRING

### VI. Vorhaben- und Erschließungsplan Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Grünordnungsplan

### "Nahversorgungszentrum Fluderbuckel"



Originalmaßstab : 1 : 1000  
Kartengrundlage : Digitale Flurkarte

Planfertiger: Mayr Bau Ingolstadt GmbH Brückenkopf 8 ½ 85051 Ingolstadt	Gezeichnet: 16.01.2014 - S. Dausser Geändert: 27.05.2014 - S. Dausser 20.04.2015 - S. Dausser 06.05.2015 - S. Dausser 07.07.2015 - B. Haeudle 10.12.2015 - B. Haeudle
---	--

Grossmehring.  
Ludwig Diepold  
1. Bürgermeister